

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Wasserrechtsverfahren



Der Erftverband Bergheim plant die Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslage Zülpich-Sinzenich. Hierfür ist u. a. beabsichtigt, den Marienbach und den Rotbach zu renaturieren und teilweise zu verlegen. Weiterhin ist zwischen der Ortslage Sinzenich und den neuen Gewässerläufen entlang des Marienbaches eine abgeflachte Verwallung vorgesehen. Der Erftverband Bergheim hat beantragt, ihm die für die v. g. Gewässerausbaumaßnahmen erforderliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu erteilen.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 ff) - in der derzeit gültigen Fassung - ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. In der zweiten Stufe prüft die Behörde unter Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Schutzgebiete oder Biotope werden an dem geplanten Ausbaustandort nicht beeinträchtigt. Weiterhin sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie Flora und Fauna zu erwarten. Es sind den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Starke Beeinträchtigungen oder Bestandsschädigungen geschützter Arten sind nach der Artenschutzprüfung nicht zu erwarten.

Insgesamt führt das Ausbaivorhaben zu keinen negativen Umweltauswirkungen für die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter. Durch die Verlegung und Renaturierung des Marien- und des Rotbaches erfahren die Gewässer eine ökologische Aufwertung.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus v. g. Gründen nicht erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Euskirchen, den 08.06.2020
Wasserwirtschaft

i. A. gez. Fritze
Az.: 60.2/657-13/Oh